

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Fach Bildende Kunst
im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 10. April 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 24 - Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität am 15. Juli 2002 die folgende Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 3. April 2003, Az.: 1537 Tgb:Nr. 47/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen für die Meldung zur Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende, Prüfungskommission
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Durchführung der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen, Niederschrift
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 9 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 10 Zeugnis, Bescheinigung bei nichtbestandener Prüfung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zeitpunkt und Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des viersemestrigen Grundstudiums im Fach "Bildende Kunst" im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Sie wird wie folgt studienbegleitend abgelegt („abgestufte“ Prüfung):

1. Im ersten Teil der Prüfung, der zugleich den Abschluss des zweisemestrigen Orientierungsstudiums bildet, soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Orientierungsklasse die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse (sog. Atelierstudium) erworben hat. Dieser Prüfungsteil findet im Rahmen der Zweitsemesterausstellung statt.
2. Im zweiten Teil der Prüfung, der zugleich den Abschluss des Differenzierungsstudiums bildet, soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Erfordernissen des Differenzierungsstudiums gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 auf angemessene Weise Rechnung getragen hat und ihre oder seine bisher gewonnenen künstlerischen Fähigkeiten und getroffenen Entscheidungen im künstlerischen Gesamtkontext reflektieren kann. Dieser Prüfungsteil findet im Rahmen der Viertsemesterausstellung statt.

§ 2
Gliederung der Prüfung,
Prüfungstermine und Fristen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus dem

1. Teil, in dem die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel am Ende des zweiten Semesters eine Auswahl ihrer oder seiner Studienarbeiten aus der Orientierungsklasse vorlegt, und dem
2. Teil, in dem die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel am Ende des vierten Semesters Studienarbeiten aus der Differenzierungsphase gemäß § 7 Abs. 2 vorlegt und in dem ein etwa zwanzigminütiges Prüfungsgespräch stattfindet.

(2) Beide Teile der Zwischenprüfung finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Zwischenprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Gleichgestellt der Krankheit des Prüflings ist die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die weiteren ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer künstlerischen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist deren Dekanin oder deren Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder beauftragter Professor der Akademie.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Akademie bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Akademie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Akademie offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Teilprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende, Prüfungskommission

(1) Prüfende sind die als Leiterin oder als Leiter der künstlerischen Klassen der Akademie tätigen Professorinnen, Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Zu Prüfenden können durch den Prüfungsausschuss auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren sowie künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG und Lehrbeauftragte der Akademie bestellt werden, sofern diese in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den beiden vollen Semestern, die vor dem Prüfungstermin liegen, ausgeübt haben.

(2) Für die beiden Teile der Zwischenprüfung wird wie folgt jeweils eine eigene Kommission gebildet:

1. Für die Prüfung nach dem zweiten Semester setzt sich die Kommission aus den Leiterinnen und Leitern aller künstlerischen Klassen zusammen. Die Leiterin oder der Leiter der Orientierungsklasse und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrbeauftragten der Orientierungsklasse sind beratende Mitglieder dieser Prüfungskommission. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
2. Der Kommission für die Prüfung nach dem vierten Semester gehören die Klassenleiterin oder der Klassenleiter der Kandidatin oder des Kandidaten sowie zwei weitere in der Differenzierungsphase prüfungsberechtigt Lehrende an. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission. Die Kandidatinnen und Kandidaten können die zwei weiteren Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch; ihm soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Bildende Kunst des Studienganges Lehramt an Gymnasien an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit eine bereits absolvierte Zwischenprüfung Bereiche nicht enthält, die Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 8 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen, die oder der im Benehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter entscheidet.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zum ersten Teil der Zwischenprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. ein ordnungsgemäßes Orientierungsstudium des Fachs "Bildende Kunst" für das Lehramt an Gymnasien, davon mindestens ein Semester an der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität absolviert haben;
2. den Nachweis der Teilnahme an vier künstlerisch-praktischen Übungen aus der Orientierungsklasse vorlegen.

(2) Zum zweiten Teil der Zwischenprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium des Fachs "Bildende Kunst" für das Lehramt an Gymnasien, davon mindestens ein Semester an der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität absolviert haben;
2. folgende Nachweise vorlegen:
 - a) den Nachweis über das Bestehen der ersten Teilprüfung,
 - b) den Nachweis der Teilnahme an vier künstlerisch-praktischen Übungen aus den Bereichen A, B, C der Differenzierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, wobei für jeden der drei genannten Bereiche mindestens ein Teilnahmenachweis vorzulegen

- ist,
- c) den Nachweis der Teilnahme an dem vierzehntägigen Schulpraktikum gemäß § 8 Abs.1 LVO,
 - d) den qualifizierten Leistungsnachweis zu einem fachdidaktischen Proseminar,
 - e) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer unterrichtspraktischen Übung,
 - f) den qualifizierten Leistungsnachweis zu einem Proseminar der Kunsttheorie,
 - g) den qualifizierten Leistungsnachweis zu einem einführenden Proseminar der Kunstgeschichte (Einführung in die Bildkünste).

(3) Der Antrag auf Zulassung zum ersten und zum zweiten Teil der Zwischenprüfung ist jeweils schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. [das Studienbuch der Akademie](#),
3. die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Nachweise,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
5. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Lehramt an Gymnasien erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie mit der Note schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
6. eine Erklärung darüber, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
7. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Prüfenden gemäß § 4 Abs. [2 Nr. 2 Satz 3](#).

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zum ersten oder zweiten Teil der Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 9 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine schriftliche und begründete Mitteilung.

§ 7

Durchführung der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen, Niederschrift

(1) Zu den festgelegten Terminen der Prüfung legt die zur jeweiligen Teilprüfung zugelassene Kandidatin oder der zur jeweiligen Teilprüfung zugelassene Kandidat der Prüfungskommission eine von ihr oder ihm zusammengestellte Auswahl ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten aus dem Grundstudium vor, und zwar:

1. im Rahmen der Zweitsemesterausstellung (Teil 1 der Prüfung) Arbeiten aus dem

zweisemestrigen Orientierungsstudium (schwerpunktmäßig Malerei, Plastik und Zeichnen) und

2. im Rahmen der Viertsemesterausstellung (Teil 2 der Prüfung) Arbeiten aus folgenden Bereichen des zweisemestrigen Differenzierungsstudiums:

- A. Druckgrafik, Malerei, Plastik, Zeichnung;
- B. Holzgestaltung, Metallbildhauerei, Textil/Papier;
- C. Film/Video, Fotografie, Neue Medien, Umweltgestaltung.

Aus jedem der genannten Bereiche ist mindestens eine Arbeit vorzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorlage der Arbeiten gemäß Nummer 2 stattfindet, erstreckt sich auf Fragestellungen, welche während des Differenzierungsstudiums behandelt worden sind. In dem Prüfungsgespräch wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, auf der Grundlage der vorgelegten Arbeiten ihre oder seine Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Tätigkeit darzulegen.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Faches Bildende Kunst anwesend sein, sofern die Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen haben.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Über den ersten Teil der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Bezeichnung der zusammengestellten Arbeiten enthält und aus der hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse erworben hat.

(6) Die Niederschrift des zweiten Teils der Prüfung enthält die Bezeichnung der zusammengestellten Arbeiten, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und die Einzelbewertungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1.

(7) Die Studierenden können sich vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse informieren.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Die Prüfungskommission für die Zweitsemesterausstellung stellt anhand der vorgelegten Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten fest, ob diese oder dieser die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse erlangt und dem gemäß den ersten Teil der Zwischenprüfung bestanden hat. Die Feststellung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfungskommission für die Viertsemesterausstellung legt gemeinsam je eine Note für die Arbeiten aus den drei Bereichen der Differenzierungsphase sowie eine Note für die mündliche Prüfung fest. Für die künstlerisch-praktischen Bereiche haben die jeweiligen Fachvertreter das Vorschlagsrecht. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) =
eine hervorragende Leistung;

gut (2) =
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (3) =
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend (5) =
eine Leistung, die wegen erheblichen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Kommt bei der Bewertung einer Einzelprüfungsleistung innerhalb der Prüfungskommission keine Einigung zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unter weitgehender Beachtung der Voten der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten für die Differenzierungsphase und der Note für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 1. Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung lautet:

sehr gut (1)
bei einem Durchschnitt bis 1,5;

gut (2)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5

befriedigend (3)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

ausreichend (4)
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

nicht ausreichend (5)
bei einem Durchschnitt über 4,0.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Noten werden in das Zeugnis des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien nicht übernommen.

§ 9
Bestehen der Prüfung,
Nichtbestehen und Wiederholung
der Prüfung

(1) Die erste Teilprüfung ist bestanden, wenn die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse ausgesprochen wird. Ist die erste Teilprüfung nicht bestanden, so ist ein Semester des Orientierungsstudiums zu wiederholen. Hiernach hat sich die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstfolgenden Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung zu melden.

(2) Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit dem Bestehen der zweiten Teilprüfung ist zugleich die gesamte Zwischenprüfung bestanden. Ist die zweite Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist sie in den Teilen, in denen nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist, im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten Semesters zu wiederholen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen für die Wiederholung der Prüfung eine Frist von bis zu zwei Semestern festlegen. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der ersten und zweiten Teilprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Abschluss der Wiederholungsprüfung und Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß Absatz 6 zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(4) Mit schlechter als der Note "ausreichend" (4,0) bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen geringwertige Prüfungsleistungen im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an anderen Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist oder bei endgültigem Nichtbestehen des ersten oder zweiten Teils der Zwischenprüfung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen und der mündlichen Prüfung erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er es versäumt, die Prüfungsarbeiten zum angesetzten Prüfungstermin vollständig vorzulegen.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorgehenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten; die Prüfung gilt in diesem Prüfungsfach als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 4 verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung oder in der Prüfung selbst getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach ihrer oder seiner Anhörung das Ergebnis der Prüfung insgesamt bzw. derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, nachträglich berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

§12

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für den ersten bzw. zweiten Teil der Zwischenprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist im Beisein einer oder eines hauptamtlichen Beschäftigten der Akademie für Bildende Künste Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung für die Zwischenprüfung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit ihrem Studium im Fach Bildende Kunst im Wintersemester 2002/03 begonnen haben.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Zwischenprüfungsordnung tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. Februar 1997 (StAnz. S. 361) außer Kraft. Die vorbezeichnete Zwischenprüfungsordnung gilt weiter für Studierende, die mit ihrem Studium im Fach Bildende Kunst vor dem Wintersemester 2002/03 begonnen haben.

Mainz, den 10. April 2003

Univ.-Prof. Dr. Jörg Zimmermann
Der Dekan

des Fachbereichs 24/Akademie für Bildende Künste
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz